

Verordnung zum Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)

Stellungnahme des BAK Hessen zu einzelnen Teilen der Novelle

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das „**Vorblatt zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)**“.

1. Vorbemerkung

2. Wesentliche Neuerungen

2.1 Der BAK Hessen begrüßt, dass die HLbG-UVO nun verschiedene Vorgängervorschriften zusammenfasst, weil dies praktisch ist.

2.2 Der BAK Hessen begrüßt, dass die Unterrichtsverpflichtung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder auf durchschnittlich vier Unterrichtsstunden pro Woche festgesetzt wird (§ 9, Abs. (6) Nr. 2). Dies ist realistisch angesichts der sich seit Jahren verschlechternden Relation zwischen der Anzahl der Ausbilder/innen und der Anzahl der Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV).

Nicht akzeptabel erscheint jedoch die geplante Umsetzung. Die Studienseminare sollen zwar weiterhin einen Ausbildungsfaktor von 5,9 Zeitstunden pro LiV (in den Ressourcenpool) erhalten, in diesen sollen die vier an die Schulämter abzuführenden Unterrichtsstunden – anders als bisher – bereits enthalten sein. Das bedeutet faktisch entweder eine Erhöhung der Arbeitszeit um fast 20 Prozent oder eine entsprechende Kürzung der Ausbildungs- und Beratungszeit, die für die LiV aufgewendet werden kann.

Das Problem wird noch deutlicher, zieht man die Pflichtstundenverordnung aus dem Jahr 1999 (Fassung von 2003) heran, die in § 6 regelt, dass jede Ausbilderin und jeder Ausbilder eine Grundentlastung von 2 Unterrichtsstunden erhielt. Hinzu kamen 2 Unterrichtsstunden pro LiV in den Ressourcenpool. Hierfür waren aber nicht 18 Module bzw. jetzt 8 Module und weitere Ausbildungsveranstaltungen zu erbringen, sondern Ausbildungsveranstaltungen in einer Größenordnung von 6 Unterrichtsstunden pro Woche (APVO 2001, § 8). Ausbilderinnen und Ausbilder waren demzufolge für 12 bis 18 Referendarinnen und Referendare zuständig, nicht für 20 bis 30.

2.6 „Als Arbeitszeit der LiV werden 3.150 Zeitstunden festgesetzt.“ Diese Formulierung ist in § 51 der Fassung der UVO-Novelle vom 24.03.2011 noch enthalten, in der Fassung vom 30.03.2011 und der übersandten Druckfassung nicht mehr, wie eine Überprüfung ergibt. Sie steht aber noch in dem o.a. „Vorblatt...“.

Der BAK Hessen spricht sich für die erstere Fassung aus, die an der Arbeitszeitregelung der hessischen Beamtinnen und Beamten orientiert ist und damit eine klare Rechtsgrundlage hat.

Dass LiV von Mentorinnen und Mentoren – auch im eigenverantworteten Unterricht – begleitet werden können, wird begrüßt. Noch besser wäre eine Regelung, die in jedem Semester im Rahmen des geplanten Gesamteinsatzes (*also ohne Erhöhung der Stundenzahl*) eine verpflichtende Doppelbesetzung im Umfang von drei bis vier Unterrichtsstunden vorsähe.

2.7 Die *de facto* Rückkehr zur Setzung der APVO in § 10, Abs. (2): „Nicht ausreichende Leistungen in der Unterrichtstätigkeit können durch positive Ergebnisse in der außerunterrichtlichen Tätigkeit in Schule und Studienseminar nicht ausgegli-



Landesverband
Hessen

BAK
Bundesarbeitskreis
der Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Hessen

Landessprecher:
Herbert Lauer
Tel.: 069 / 38989340
Fax: 069 / 38989395
E-Mail:
lauer@stsgym.f.shuttle.de
herbert.lauer@afl.hessen.de

privat
Danziger Allee 20
65239 Hochheim a.M.
Telefon: 06146 / 7535
Mobil: 0170 / 2150786
E-Mail:
lauer-hochheim@t-online.de

www.bak-online.de

chen werden.“ ist zu begrüßen. Der BAK Hessen hält es auch für Qualität sichernd, wenn pro Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche vorgesehen sind. Bisher waren pauschal mindestens zwölf Unterrichtsbesuche vorgeschrieben. D. h., es gibt zwar weniger Module, aber mehr Unterrichtsbesuche als zuvor. Dadurch werden aber geringere Einsparungen erreicht, als die Einsparplänen des HKM vorsehen. Bleibt es bei den Einsparplänen, muss hier nachgesteuert werden.

Die Möglichkeit für LiV, nicht bestandene Module durch eine Modulabschlussprüfung auszugleichen, erscheint sinnvoll, fair und außerdem für alle Beteiligten ökonomischer als die Wiederholung gesamter Module.

Im Sinne der Klarheit der Notendefinition muss § 24 (1) bzw. (2) HLbG geändert werden: Bei „ausreichend“ sind auch 04 Punkte genannt, die aber ein nicht den Anforderungen entsprechendes Ergebnis darstellen. Insofern stimmt die Formulierung in Absatz (2) nicht: „Ausreichend“ Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen“. Sie müsste - bezogen auf die 4 Punkte - (z. B.) lauten: „Die Leistung weist deutliche Mängel auf und entspricht im Ganzen bereits nicht mehr den Anforderungen“.

2.8 Es wird ausdrücklich begrüßt, dass unbewertete Ausbildungsveranstaltungen die Module ergänzen. Dadurch können den LiV einführende und ergänzende Ausbildungsangebote gemacht werden. Diese sollten auch große beratende Anteile und nicht in die Bewertung eingehende Unterrichtsbesuche umfassen, was jedoch aufgrund der dafür vom HKM nicht zur Verfügung gestellten Mittel unterbleiben muss. Dadurch wird bedauerlicherweise eine Möglichkeit zur Qualitätssteigerung verschenkt. Ob eine verpflichtende Ausbildungsveranstaltung zur selbstständigen Schule (§ 53) die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllen kann, wird bezweifelt. Hierfür – und für anderes mehr - wäre eine begleitete Berufseingangsphase nach dem Vorbereitungsdienst sehr viel besser geeignet. In ihr könnte die Ausbildung jeweils anlassbezogen ergänzt und abgerundet werden. Aber auch hierfür fehlen ja die Mittel.

2.9 Die UVO-Novelle bleibt bei den Regelungen zur Anerkennung von Lehrerdiplomen aus EU-Mitgliedstaaten weitgehend bei bewährten Verfahrensweisen, soweit sie nicht der geltenden Rechtslage angepasst werden müssen.

Der BAK Hessen regt an, in § 78 – Bewertung – Absatz (1), Satz 2 wie folgt zu ändern: „Die Unterrichtsversuche sollen in allen Fächern oder Fachrichtungen, für die eine Lehrbefähigung angestrebt wird, in verschiedenen Jahrgangsstufen stattfinden.“ Es ist nicht zweckdienlich, dass in einem der Fächer die Unterrichtsversuche nur in einer Jahrgangsstufe stattfinden.

§ 80 – Prüfungsausschuss Eignungsprüfung – sollte dahingehend geändert werden, dass dieser Prüfungsausschuss aus vier Personen besteht statt drei: zwei Vertreter/innen des Amtes für Lehrerbildung, welche die Fakultas für die Fächer oder Fachrichtungen haben, ein/e vom AfL bestellte Vorsitzende/r, ein/e Vertreter/in der Schulleitung. Es muss sonst ein Mitglied des Prüfungsausschusses in Doppelrolle sowohl als Vorsitzende/r als auch als Fachprüfer/in agieren.

2.10 Die Neuregelung der Fortbildungsverpflichtung wird vom BAK Hessen begrüßt. Qualifizierungsportfolio und Jahresgespräch erscheinen – die erforderlichen Zeitressourcen bei den für die Jahresgespräche Verantwortlichen vorausgesetzt – gute Instrumente zur Steuerung der Fortbildung von Lehrkräften. Da dem AfL die Akkreditierung der Fortbildungsveranstaltungen übertragen wird, erscheint es nicht logisch, dass ihm gleichzeitig die Zuständigkeit für die landesweite Fortbildung genommen wird, um sie und die Verantwortung für die regionale Fortbildung einem neuen zentralen Landesschulamt in Marburg zu übertragen. Damit wird das Konzept einer Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte „aus einem Guss“ (Kultusministerin a. D. Karin Wolff) aufgegeben.



Landesverband
Hessen

Stellungnahme des BAK Hessen zu einzelnen Paragraphen der Novelle

§ 10 - Ausbildungsbeauftragte – Abs. (2)

Ausbildungsbeauftragte haben alle Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder (§ 9), aber nur noch entsprechend den Absätzen (2) und (3). Der Absatz (4), der mit „Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.“ endet, gilt damit nicht mehr für die Ausbildungsbeauftragten.

Das kann zur Folge haben, dass die Ausbildungsbeauftragten in Zukunft an den Schulen für alle anderen Pflichten einer Lehrkraft (Aufsichten, Vertretungen ...) herangezogen werden können und dass für sie die Ausbildungstätigkeit nicht mehr grundsätzlich Vorrang hat. Dies führt für die Betroffenen zu einer deutlichen Erschwerung ihrer Ausbildungstätigkeit, die damit auch unattraktiver wird.

§ 14 (2) - Der BAK Hessen bedauert den Bedeutungsverlust des Seminarrats. Das von LiV und von Ausbilder/innen paritätisch besetzte Gremium spielt für eine demokratische Seminarkultur und für von allen Beteiligten gemeinsam verfolgte Ausbildungsziele eine zentrale Rolle.

§ 16 - Prüfungsausschuss – Abs. (2)

Hiernach wäre ein Prüfungsausschuss auch dann beschlussfähig, wenn das Fach der Lehrprobe nicht vertreten ist. Z. B. könnte dann eine Lehrprobe in Russisch oder Französisch stattfinden, ohne dass die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses mehr verstehen als „karatscho“ und „merci“. (Nach „Prüfungsvorsitzende“ fehlt übrigens ein Komma.)

Dieser Absatz steht in einem Spannungsverhältnis zu der Regelung in HLbG neu § 44 (4), wo es heißt: ... beschlussfähig, wenn ... „die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.“ Der BAK Hessen empfiehlt, zur sehr sinnvollen Regelung von APVO § 15, Abs. (4), zurückzukehren.

§ 23 – Kompetenzen und Inhalte – Abs. 5: In Satz 3 werden nostalgisch noch „die vom Kultusministerium verordneten **Lehrpläne**“ erwähnt.

§ 50 - Ausbildungsdauer

Die Neuregelung der Möglichkeit und Verfahrensweise zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere, dass nach Absatz (4) der Antrag während der ersten zwölf Ausbildungsmonate gestellt werden kann und dass das letzte Semester weg fällt und nicht – wie bisher – das erste.

§ 51 – Umfang und Gestaltung

Hier fehlen im Absatz (1) Aussagen zum Gesamtumfang der Arbeitszeit in der pädagogischen Ausbildung sowie zum Umfang der Arbeitszeit in den Modulen und in den Ausbildungsveranstaltungen.

In Absatz (8), Satz 2, könnte ein Problem darin bestehen, dass die Formulierung: „Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichten.“ dahin-



Landesverband
Hessen

gehend missverstanden wird, als ob die LiV ihre Fächer/Fachrichten auch in fremden Lerngruppen vertretungsweise unterrichten sollten. Absatz (10) könnte ergänzt werden um „Nur Noten- und Versetzungskonferenzen an der Ausbildungsschule haben Vorrang vor Ausbildungs- und Modulveranstaltungen.“ Dies ist weit- hin gängige Praxis.

§ 54 – Pädagogische Facharbeit

Absatz (4) zum Umfang bildet die heutige schulische Wirklichkeit mit Computern, Beamern, digitalen interaktiven Tafeln usw. nur unzureichend ab. Die hier getroffene Regelung ist – obwohl oder weil mit der bisherigen identisch – unbefriedigend und führt zu massenhaften Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen. Viele LiV wollen ihren schriftlichen Arbeiten selbst hergestellte oder im Unterricht verwendete Filmausschnitte, Hörproben, Podcasts usw. auf CD oder DVD beifügen. Andere haben in Deutsch oder Kunst die Werke von Schüler/innen fotografiert, bearbeitet und auf CD gebrannt. Wie vielen Seiten Anhang entspricht dies im Einzelnen? Absatz (6): Viele Ausbilderinnen und Ausbilder bedauern, dass bei der Bewertung der pädagogischen Facharbeit vom Vier-Augen-Prinzip abgewichen wird.

Statt „Pädagogische Facharbeit“ würde man in Analogie zu § 33 - „*Wissenschaftliche Hausarbeit*“ - § 54 „*Pädagogische Hausarbeit*“ erwarten. Das Wort „Facharbeit“ könnte zu dem Missverständnis führen, diese Arbeit müsse sich auf Fächer oder Fachgebiete der LiV und könne sich nicht auch auf pädagogische Fragestellungen beziehen.

§ 55 – Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

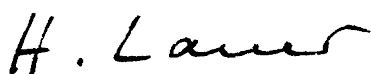
Es wird angeregt, die Schulleiterin oder der Schulleiter für ihr oder sein Gutachten über die Qualität der Arbeit der LiV in Unterricht und Schule zu eigenen Unterrichtsbesuchen in einem angemessenen Umfang - möglichst gemeinsam mit den Ausbilderinnen und Ausbildern der Studienseminare - sowie zum Einbezug der die LiV betreuenden Mentorinnen und Mentoren verpflichtet wird.

§ 58 – Unterrichtspraktische Prüfung

Absatz 5 sollte zwischen „Prüfungslehrprobe“ und „in“ ergänzt werden um „in einer Lerngruppe des gymnasialen Bildungsgangs“.

In Absatz (7) wurde mit einer langen Tradition gebrochen und auf die Genehmigung der *Unterrichtsreihe* durch eine Ausbilderin oder einen Ausbilder bereits verzichtet. Daran anschließend darf gefragt werden, ob die LiV zum Zeitpunkt ihrer zweiten Staatsprüfung nicht selbst kompetent genug sein müssten, um auch das Thema der *Prüfungslehrprobe* selbstständig festzulegen. Sie würde damit eine wichtige Planungskompetenz unter Beweis stellen. Den Studienseminaren würde viel bürokratischer Umstand erspart. Deshalb schlägt der BAK vor, diesen Absatz zu streichen.

§ 61 - § 73 - Besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation: Siehe Seite 2 dieser Stellungnahme. Der BAK Hessen verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum „Quereinstieg“ im Rahmen der Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum HLbG.



Herbert Lauer
Landessprecher des BAK Hessen



Landesverband
Hessen

